



Verkündet am 18.10.2011

Wernekschnieder  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Landgericht Bielefeld  
IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit



[Redacted name]

Klägerin,

[Redacted name]

[Redacted name]

gegen

[Redacted name]

Beklagte,

[Redacted name]

[Redacted name]

hat die 6. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Bielefeld  
auf die mündliche Verhandlung vom 18.10.2011  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Brechmann  
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des  
Beklagten durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 %  
des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, sofern nicht der Beklagte  
vor der Vollstreckung entsprechend Sicherheit leistet.

## Tatbestand

Die Klägerin ist als Personalvermittlerin tätig, u.a. im Bereich der Vermittlung von Pflegekräften, ihrer Darstellung zufolge bundesweit und damit auch im „Großraum Bielefeld“ unter Einsatz von Außendienstmitarbeitern. Sie bietet ihre Vermittlungsdienste auch im Internet auf der Seite [REDACTED] de an; in diesem Internetauftritt der Klägerin ist zu lesen:

*„Um die Kosten eines Rechtsstreits zu vermeiden, sollten Sie uns im Vorfeld bei unvollständigen Angaben, wettbewerbsrechtlichen Vorkommnissen oder ähnlichen Problemen auf dem Postwege kontaktieren. Eine kostenpflichtige anwaltliche Abmahnung ohne diesen vorab Kontakt, wird aus Sicht der Schadenminderungspflicht als unzulässig abgewiesen.“*

Der Beklagte ist gleichfalls als Vermittler von Pflegekräften tätig, seinen Angaben nach nur im Raum Ostwestfalen. In der Ausgabe vom 20./21. August 2011 schaltete der Beklagte im Bielefelder Tageblatt (Neue Westfälische) unter der Rubrik „Pflegedienste“ eine Werbeanzeige folgenden Inhalts:

Liebev. qualif. 24h Pflege/Betreuung Telefon [REDACTED] o.  
[REDACTED]:

Mit Schreiben ihres Anwalts vom 24.08.2011 ließ die Klägerin deswegen den Beklagten abmahnen und machte geltend, die Anzeige sei irreführend, weil die Anzeige den unzutreffenden Eindruck eines privaten Stellengesuchs vermittele; der gewerbliche Charakter (kostenpflichtige Vermittlung von Pflegepersonal) komme nicht hinreichend zum Ausdruck. Mit seiner Schreiben seiner Anwältin vom 07.09.2011 äußerte der Beklagte zwar gewisse Zweifel an der Berechtigung der Abmahnung, gab aber „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, gleichwohl rechtsverbindlich“ die von der Klägerin geforderte strafbewehrte Erklärung ab,

es zu unterlassen, in Werbeanzeigen Privatpersonen zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen von privaten Pflegehilfen aufzufordern und dabei den gewerblichen Charakter der Anzeige nicht deutlich herauszustellen.

Die Zahlung der von der Klägerin neben der Unterlassungserklärung eingeforderten Abmahnkosten in Höhe von 755,80 € (berechnet als 1,3-Geschäftsgebühr nach einem Streitwert von 15.000,00 €) blieb der Beklagte hingegen schuldig.

Mit vorliegender Klage verfolgt die Klägerin den Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten weiter. Sie wiederholt ihren Standpunkt zur Wettbewerbswidrigkeit der vom Beklagten geschalteten Anzeige und meint, dass wegen ihrer sich auch auf den hiesigen Raum erstreckenden Vermittlungstätigkeit das erforderliche konkrete Wettbewerbsverhältnis zum Beklagten bestehe.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 755,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.09.2011 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er wiederholt die bereits im anwaltlichen Schreiben vom 07.09.2011 geäußerten, Zweifel an der Berechtigung der Abmahnung und stellt in dem Zusammenhang insbesondere das konkrete Wettbewerbsverhältnis zur Klägerin in Frage. Ferner wendet der Beklagte Rechtsmißbrauch der Klägerin im Sinne von § 8 Abs. 4 UWG ein und hält den angesetzten Streitwert für überhöht. Vor allem aber, so meint der Beklagte, stehe einem Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten der eigene Internetauftritt der Klägerin entgegen, der vor etwaigen kostenpflichtigen Abmahnungen erst einen „Vorabkontakt“ einfordere.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf die von ihnen gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen verwiesen.

#### Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

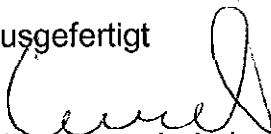
Der Klägerin steht der erhobene Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten nicht zu. Es spricht zwar viel dafür, dass die von der Klägerin dem Beklagten gegenüber erhobene Beanstandung materiell-rechtlich berechtigt war (Täuschung über den gewerblichen Charakter eines Angebots, vgl. zusammenfassend Köhler/Bornkamm, 29. Aufl., § 5 UWG, RN 6.38 ff.). Fraglich ist aber bereits, ob die Klägerin in dem für ihre Abmahnberechtigung erforderlichen konkreten Wettbewerbsverhältnis zum Beklagten steht. Letztlich kann dies offenbleiben. Denn der grundsätzlich nach § 12 Abs. 1 S. 2 UWG in Betracht kommende Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten scheidet im vorliegenden Fall an § 242 BGB. Das beruht auf folgendem:

Neben der speziellen Rechtsmißbrauchsregelung des § 8 Abs. 4 UWG, für die hier nicht hinreichend vorgetragen sein dürfte, bleiben die allgemeinen Regeln über treuwidriges Verhalten anwendbar (vgl. OLG Hamm GRUR-RR 05, 141, 142). Eine solche Fallgestaltung liegt hier vor: Wie ihr eigener Internetauftritt zeigt, stellt die Klägerin an Mitbewerber, die ihr Auftreten wettbewerbsrechtlich für angreifbar halten, das Ansinnen, vor kostenpflichtiger anwaltlicher Abmahnung zunächst einen „Vorabkontakt“ auf dem Postweg zu suchen. Diesen selbst aufgestellten Anforderungen ist die Klägerin nicht gerecht geworden, indem sie den Beklagten sogleich anwaltlich hat abmahnen lassen. Ihr Verhalten führt danach zu einem unlösbaren Selbstwiderspruch, der nach § 242 BGB unter dem Gesichtspunkt des widersprüchlichen Verhaltens (vgl. Palandt/Grüneberg, 70. Aufl., § 242, RN 55 ff., insbesondere RN 57) zur Folge hat, dass ihr der Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten zu versagen ist. Anders wäre es nur, wenn der von der Klägerin so bezeichnete „Vorabkontakt“ mit dem Beklagten voraussehbar erfolglos gewesen wäre. Trotz der nach wie vor von seiten des Beklagten geäußerten Zweifel an der Wettbewerbswidrigkeit seines Verhaltens gibt es dafür aber keine sicheren Anhaltspunkte.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Brechmann

Ausgefertigt

  
 Wernekenschnieder, Justizbeschäftigte  
 als Urkundsbeamtin der Geschäfts-  
 stelle des Landgerichts.

